



GEMEINDE OBERSONTHEIM
- Landkreis Schwäbisch Hall -

Satzung zur
Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleinleiter
(Kleinleiterabgabesatzung - KEAS)

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim am 17. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebung der Kleininleiterabgabe**

Die Gemeinde Obersontheim erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Lab - wAG zu zahlende Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2 **Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser / Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabenschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 **Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

- 3 -

§ 6
Abgabebesatz

Die Abgabe beträgt ab 01.01.2004 je Einwohner / Jahr **26,-- EUR.**

§ 8
Inkrafttreten

Die letzte Satzungsänderung ist am 01. Januar 2004 in Kraft getreten.